

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.1996

Geschäftszahl

96/15/0092

Rechtssatz

Dienstleistungen des Abgabepflichtigen haben - abgesehen von den durch sie erzielten Einnahmen - keinen Einfluß auf das Einkommen eines Abgabepflichtigen (Hinweis E 20.5.1987, 86/13/0180; E 22.12.1993, 91/13/0128, 0133).